

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 10

Anröchte, 18.10.2002

7. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragslisten der Volksinitiative des Vereins "Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e. V." vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002	41
2.	Bekanntmachung des Entwurfes einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Quelle Eikeloh" der Stadtwerke Lippstadt GmbH	42
3.	Bekanntmachung des Entwurfes einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Heilquellen "Bohrung Westernkottener Warte" und "Bohrung Westerfelder Solquelle" der Solbad Westernkotten GmbH	45

Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte

über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative des Vereins 'Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.' in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis zum 18. Dezember 2002

1. Auf Antrag des Vereins 'Volksinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.' hat die Landesregierung gem. Art. 67 a der Landesverfassung die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen, die auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

'Der Landtag möge sich mit der Standortfrage, den Standortkriterien (Vermeidung von Wohngebieten, Nähe zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen etc.) und dem Auswahlverfahren zur Standortbestimmung der geplanten forensischen Kliniken in NRW beschäftigen, hierbei insbesondere mit der Konzeption der dezentralen oder zentralen Standortwahl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung in dicht besiedelten Ballungszentren'.

2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 25. September 2002 vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 50, Seite 970, des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben worden. Gem. § 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom **24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002**.
3. In der Gemeinde Anröchte liegen die Eintragungslisten der Volksinitiative in der Zeit von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und an allen Sonntagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im neuen Rathaus, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, für den Stimmbezirk 1 Anröchte aus. In der Gemeinde Anröchte wird insgesamt ein Stimmbezirk gebildet.

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

Anröchte, den 04. Oktober 2002

gez. Holtkötter
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Im Interesse des Gewässerschutzes soll ein Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Quelle Eikeloh“ der Stadtwerke Lippstadt GmbH (**Wasserschutzgebietsverordnung "Lippstadt-Erwitte/Eikeloh"**) durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden.

Die zu erlassende Verordnung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- den §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386), in der Neufassung vom 19. Aug. 2002 (BGBl. I S. 3245)
- den §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in NRW (EuroAnpG) vom 25. Sep. 2001 (GV. NRW S. 734)
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360, ber. GV. NRW S. 546/SGV. NRW 282), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (GV. NRW S. 346)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dez. 2001 (GV. NRW S. 871/SGV. NRW 2060)

Folgende Gemarkungen und Flure werden durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes betroffen (jeweils ganz oder teilweise):

In der Stadt Erwitte

Gemarkung Bad Westernkotten, Flure 8, 10, 11 und 13,
Gemarkung Eikeloh, Flure 1, 2, 3 und 4,

in der Stadt Rüthen

Gemarkung Westereiden, Flure 2, 4, 5, und 6,
Gemarkung Oestereiden, Flure 6, 8, 9, 10 und 12,
Gemarkung Hoinkhausen, Flure 1 und 15,
Gemarkung Weickede, Flure 1 und 2 und

in der Gemeinde Anröchte

Gemarkung Berge, Flur 2.

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in die weiteren Schutzzonen III A und III B, die engere Schutzzone II und in den Fassungsbereich (Schutzzone I) zu unterteilen.

Innerhalb der Zonen sollen bestimmte Handlungen verboten, andere nur vorbehaltlich der Erteilung der Genehmigung bzw. Befreiung durch die zuständige Untere Wasserbehörde

- Landrat des Kreises Soest
Hoher Weg 1- 3

59494 Soest

möglich sein, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften einer besonderen Zulassung bedürfen und diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung mit der Anlage A, aus der die Definitionen hervorgehen und der Anlage B, aus der die beabsichtigten Verbote und Genehmigungspflichten ersichtlich sind, eine Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seine Einteilung in Schutzzonen ergibt, liegen zusammen mit einem Erläuterungsbericht in der Zeit vom

20. Nov. 2002 bis zum 20. Dez. 2002 einschließlich beim

- **Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Rathaus, Hauptstr. 74, Bauamt, Zimmer 29, 59609 Anröchte**

während der Dienststunden

montags - freitags	von 08.30 bis 12.00 Uhr sowie
montags - mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 18.00 Uhr.

- **Bürgermeister der Stadt Rütten, Rathaus, Hochstr. 14, Zimmer 19, 59602 Rütten**

während der Dienststunden

montags - freitags	von 08.30 bis 12.00 Uhr sowie
dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

- **Bürgermeister der Stadt Erwitte, Nebengebäude Königshof, Am Markt 13, Fachbereich 2, Abt. 202 – Ordnung und Umwelt -, Zimmer K.25, 59597 Erwitte**

während der Dienststunden

montags - freitags	von 08.30 bis 12.00 Uhr sowie
montags - mittwochs	von 14.00 bis 15.30 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

zu jedermanns Einsicht offen.

Zur weiteren Information befindet sich außerdem bei den Bekanntmachungsunterlagen je ein Erläuterungsbericht sowie ein Merkblatt für Beteiligte im Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Für Betroffene besteht die Möglichkeit, sich ein Merkblatt beim

- Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, 59609 Anröchte,
 - Bürgermeister der Stadt Rütten, 59602 Rütten oder
 - Bürgermeister der Stadt Erwitte, 59597 Erwitte
- zu beschaffen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, 59609 Anröchte,
 - beim Bürgermeister der Stadt Rüthen, 59602 Rüthen,
 - beim Bürgermeister der Stadt Erwitte, 59597 Erwitte oder
 - bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg,
- Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Alle Einwendungen sollen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift des Betroffenen enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die zu beteiligenden Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Über eventuell erhobene Einwendungen kann gem. § 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) mündlich verhandelt werden. Die Entscheidung über das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung trifft die Bezirksregierung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, kann beim Ausbleiben eines Beteiligten in diesem Termin ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Falls mehr als 50 Einwendungen eingehen, kann die Benachrichtigung über den Erörterungstermin öffentlich bekannt gemacht werden.

Das mit dem Erlass der Verordnung abschließende Verfahren zur Festsetzung des Schutzgebietes erstreckt sich **nicht** auf die Festsetzung von Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen. Derartige Verfahren werden erst nach dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung gesondert durchgeführt.

Arnsberg, den 16. Oktober 2002
54.6-2/974.647

Bezirksregierung Arnsberg
gez. Sczesny
beglaubigt:
Reg. Ang.

Anröchte, den 16. Oktober 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Im Interesse des Gewässerschutzes soll ein Heilquellenschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Heilquellen „Bohrung Westernkottener Warte“ und „Bohrung Westernfelder Solquelle“ der Solbad Westernkotten GmbH (**Heilquellenschutzgebietsverordnung "Erwitte-Bad Westernkotten"**) durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden.

Die zu erlassende Verordnung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- den §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386), in der Neufassung vom 19. Aug. 2002 (BGBl. I S. 3245)
- den §§ 14, 15, 16, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in NRW (EuroAnpG) vom 25. Sep. 2001 (GV. NRW S. 734)
- der Nr. 20.1.6 und 23.1.10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360, ber. GV. NRW S. 546/SGV. NRW 282), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (GV. NRW S. 346)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dez. 2001 (GV. NRW S. 871/SGV. NRW 2060)

Folgende Gemarkungen und Flure werden durch die Ausweisung des Heilquellenschutzgebietes betroffen (jeweils ganz oder teilweise):

In der Stadt Erwitte

Gemarkung Erwitte, Flure 2, 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 13

Gemarkung Bad Westernkotten, Flure 5, 6, 8, 11, 12, 13 und 16

Gemarkung Eikeloh, Flure 1, 2, 3, 4 und 5,

in der Stadt Lippstadt

Gemarkung Bökenförde, Flure 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10,

in der Stadt Rüthen

Gemarkung Westereiden, Flure 1, 7 und 9

und in der Gemeinde Anröchte

Gemarkung Berge, Flur 1.

Es ist beabsichtigt, das Heilquellenschutzgebiet in die Fassungsbereiche (Schutzzonen I) sowie die Zone A und B (qualitativer Schutz) zu unterteilen.

Innerhalb der Zonen sollen bestimmte Handlungen verboten, andere nur vorbehaltlich der Erteilung der Genehmigung bzw. Befreiung durch die zuständige Untere Wasserbehörde

- Landrat des Kreises Soest
Hoher Weg 1- 3
59494 Soest

möglich sein, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften einer besonderen Zulassung bedürfen und diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung mit der Anlage A, aus der die beabsichtigten Verbote und Genehmigungspflichten ersichtlich sind, eine Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes und seine Einteilung in Schutzzonen ergibt, liegen zusammen mit einem Erläuterungsbericht in der Zeit vom

20. Nov. 2002 bis zum 20. Dez. 2002 einschließlich beim

- **Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Rathaus, Hauptstr. 74, Bauamt, Zimmer 29, 59609 Anröchte**
während der Dienststunden
montags - freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr sowie
montags - mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr
- **Bürgermeister der Stadt Erwitte, Nebengebäude Königshof, Am Markt 13, Fachbereich 2, Abt. 202 – Ordnung und Umwelt -, Zimmer K.25, 59597 Erwitte**
während der Dienststunden
montags - freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr sowie
montags - mittwochs von 14.00 bis 15.30 Uhr und
donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr
- **Bürgermeister der Stadt Rütthen, Rathaus, Hochstr. 14, Zimmer 19, 59602 Rütthen**
während der Dienststunden
montags - freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr sowie
dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr
- **Bürgermeister der Stadt Lippstadt, Stadthaus, Ostwall 1, Zimmer 217, 59555 Lippstadt**
während der Dienststunden
montags – freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr sowie
montags - mittwochs von 13.30 bis 15.30 Uhr und
donnerstags von 13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht offen.

Zur weiteren Information befindet sich außerdem bei den Bekanntmachungsunterlagen je ein Erläuterungsbericht sowie ein Merkblatt für Beteiligte im Verfahren zur Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten. Für Betroffene besteht die Möglichkeit, sich ein Merkblatt beim

- Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, 59609 Anröchte,
 - Bürgermeister der Stadt Erwitte, 59597 Erwitte
 - Bürgermeister der Stadt Rütthen, 59602 Rütthen oder
 - Bürgermeister der Stadt Lippstadt, 59555 Lippstadt,
- zu beschaffen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, 59609 Anröchte,
- beim Bürgermeister der Stadt Erwitte, 59597 Erwitte oder
- beim Bürgermeister der Stadt Rütthen, 59602 Rütthen,

- beim Bürgermeister der Stadt Lippstadt, 59555 Lippstadt,
 - bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg,
- Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Alle Einwendungen sollen den Namen, Vornamen und die genaue Anschrift des Betroffenen enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die zu beteiligenden Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Über eventuell erhobene Einwendungen kann gem. § 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) mündlich verhandelt werden. Die Entscheidung über das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung trifft die Bezirksregierung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, kann beim Ausbleiben eines Beteiligten in diesem Termin ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Falls mehr als 50 Einwendungen eingehen, kann die Benachrichtigung über den Erörterungstermin öffentlich bekannt gemacht werden.

Das mit dem Erlass der Verordnung abschließende Verfahren zur Festsetzung des Schutzgebietes erstreckt sich **nicht** auf die Festsetzung von Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen. Derartige Verfahren werden erst nach dem Erlass der Heilquellenschutzgebietsverordnung gesondert durchgeführt.

Arnsberg, den 16. Oktober 2002
54.6-2/974.646

Bezirksregierung Arnsberg
gez. Sczesny
beglaubigt:
Reg. Ang.

Anröchte, den 16. Oktober 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister